

Sicherheitsanforderungen und Sorgfaltspflichten:

Allgemeines:

1. Grundsätzlich sind alle Versorgungsanlagen der Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H. (im Nachfolgenden als SBM bezeichnet) als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch SBM die Außerbetriebnahme nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Vertreters von SBM ist Folge zu leisten.
2. Für diejenigen, die eine Beschädigung von in Betrieb stehenden Anlagen verursachen, besteht zumeist große Gefahr. Es ist daher äußerste Vorsicht walten zu lassen und sind zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten.
3. Es wird besonders darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Beschädigung von Energieversorgungsanlagen neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung dieser auch Gefahren für die in der Nähe der Kabel tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.
4. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte der bauausführenden Firma.
5. Jede Anlagenbeschädigung auch kleinster Art ist SBM unverzüglich zu melden.
6. Die Anwesenheit eines Vertreters von SBM auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet die bauausführende Firma oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für an SBM-Anlagen verursachten Schäden.
7. Die Planunterlagen stellen eine Momentaufnahme des Netzes dar. Änderungen am Bestand oder Neulegungen bzw. Boden- und Niveauänderungen sind jederzeit möglich und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.
8. SBM haftet nach den allg. schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme bei Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Gesetze:

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Bauarbeiterschutzverordnung
- ÖNORMEN und insbesondere ÖNORM B2533
- ÖVE Richtlinien und besondere ÖVE EN 50110 / Betrieb von elektrischen Anlagen
- ÖVGW Richtlinien

Kabeln:

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privaten Grund hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener Einbauten genau festgestellt wurde.
Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Betreiber zu verständigen.
Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen kann.
2. Die Regel - Verlegungstiefe von Kabel kann in besonderen Fällen abweichen bzw. kann sich eine Abweichung nachträglich durch Boden- und Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben. Auch können die Maß Bezugspunkte z.B. durch Bauwerks Änderung verfälscht werden. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.
3. Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkung darstellen.
Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhandensein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckung aufweisen.
4. Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Betreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig. Der Abstand von 30 cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteine, Kabelabdeckplatten und dgl. erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.
Ist die Lage oder Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht diese durch Suchschlitze festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.